

Zolltarife

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 22

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zolltarife.

Deutschland. Ungefärbte seidene Gaze, welche nach dem Weben durch die Stickmaschine mit schrägläufigen Streifenmustern aus Seidengarn versehen sind (Gazes façonnées), sind nach den Anmerkungen 1 und 2 a zum Artikel „Stickereien“, der Tarifposition 30 c 3 zuzuweisen und mit 600 Mark per 100 kg. zu verzollen. (Entscheid der General-Zolldirektion in Hamburg vom 1. September 1904).

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika bis Ende Oktober:

	1904	1903
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 10,440,012	13,472,909
Bänder	„ 2,525,716	5,464,030
Beuteltuch	„ 858,297	856,924
Floretseide	„ 3,131,926	3,508,826

Deutsch-schweizerischer Handelsvertrag.

Der neue deutsch-schweizerische Handelsvertrag ist nach langwierigen und mühsamen Unterhandlungen, letzter Tage in Luzern von den Delegationen unterzeichnet worden. Sofern die Parlamente beider Staaten dem Vertrag zustimmen, soll dieser am 1. Januar 1906 in Kraft treten. Die Vertragsdauer ist auf 12 Jahre festgesetzt. Die Tarifansätze werden jedenfalls so lange geheim gehalten, bis Deutschland mit Oesterreich-Ungarn zu einer Vereinbarung gelangt ist.

Ueber den Inhalt des Vertrages erfährt der „Winterthurer Landbote“ aus augenscheinlich zuverlässiger Quelle folgendes: Der Vertrag könnte zwar besser sein, aber sein Inhalt ist doch nicht derart, dass wir ihn vor dem Parlament nicht rechtfertigen könnten. Jedenfalls wäre ein Abbruch statt des Abschlusses das grössere Uebel. Mehrere Industrien dürften mit den vereinbarten Vertragsätzen angesichts der höchst schwierigen zollpolitischen Situation, in der wir uns gegenüber Deutschland befinden, sich befriedigt erklären, und wir glauben dazu im allgemeinen auch die Maschinenindustrie, an der speziell der Kanton Zürich ein eminentes Interesse hat, zählen zu dürfen, während zum Beispiel die Seidenindustrie, auf deren kräftige Förderung bei früheren Verträgen und gewiss auch diesmal wieder viel Gewicht gelegt worden ist, weniger gut wegkommt. Im allgemeinen bestätigen die Unterhändler, dass ihnen der neue Zolltarif mit seinen in wichtigen Positionen stark erhöhten Kampfzollansätzen in den langwierigen und zähen Verhandlungen ausserordentlich zu statten gekommen ist. Mit einem Tarif, wie er noch 1891 als Basis diente, wäre nach den Erfahrungen der Unterhändler gegenüber den überlegenen deutschen Positionen nichts auszurichten gewesen.

Oesterreich-Ungarn. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1903:

	Einfuhr:	1903	1902
Glatte Gewebe und Armüren	Kronen	9,891,000	8,792,000
Andere Ganzseidenwaren	„	8,019,000	7,920,000
Glatte Halbseidenwaren	„	103,200	99,000
Andere Halbseidenwaren	„	6,026,000	5,602,800

Beuteltuch	Kronen	851,400	649,800
Tüll, Gaze, Spitzen	„	2,606,000	3,170,000
Sammet und Sammetbänder	„	1,440,000	1,435,500
Seidenwaren, mit Metallfäd. gestickt	„	951,000	1,292,000
Posamentierwaren	„	751,000	515,500
Nähseide	„	870,000	935,800

Ausfuhr:

Ganzseidenwaren	Kronen	5,944,500	5,584,500
Halbseidenwaren	„	4,979,900	5,644,300
Posamentierwaren	„	3,769,200	4,033,800
Spitzen, Tüll, Gaze	„	338,800	179,800
Seidenwaren, gestickt	„	386,400	463,600
Nähseide	„	101,200	56,400

Die Einfuhr Deutschlands nach Oesterreich-Ungarn im Jahr 1903, umfasst in der Hauptsache Halbseidenwaren 3,647,800 Kr., glatte Gewebe und Armüren 994,000 Kr., andere Ganzseidenwaren 2,457,000 Kr., halbseidene Sammete 672,000 Kr. Aus Oesterreich wurden nach Deutschland ausgeführt Ganzseidenwaren 1,638,000 Kr., Posamentierwaren 1,147,000 Kr. und Halbseidenwaren 668,800 Kr.

Die Schweiz hat nach Angaben unserer Handelsstatistik im Jahre 1903 nach Oesterreich-Ungarn ausgeführt, reinseidene Gewebe im Wert von 4,125,700 Fr., halbseidene Gewebe im Wert von 268,000 Fr. und Beuteltuch für 686,700 Franken.

Einfuhr von Seidenwaren nach Brasilien.

Laut Angaben der brasilianischen Statistik wurden im Jahr 1902 Seidenwaren in folgenden Mengen (1 Franken in Papierkurs = 804 Reis) eingeführt.

Seidene Gewebe	kg.	38,800	Milreis	1,586,900
Seidene Bänder	„	22,200	„	1,155,400
Posamentierwaren	„	4,100	„	205,400
Konfektion	„	—	„	1,220,000

Seidene Gewebe wurden bezogen, in Milreis, aus Frankreich für 1,018,000 Mr., aus Deutschland für 289,600 Mr., aus England 88,900 Mr. Die schweizerische Ausfuhr nach Brasilien im Jahre 1902 betrug, nach Angaben unserer Handelstatistik, in Milreis umgerechnet, 209,600 Mr.; im Jahre 1903 sank sie auf 122,400 Milreis.

Musternachahmung und Musterschutz.

Unter der Ueberschrift „Schutz vor dem Musterschutz“ beklagt sich ein Kleiderstofffabrikant im „B. C.“ über die oft übel angebrachte Handhabung des deutschen Musterschutzgesetzes. Er fordert in Uebereinstimmung mit andern beteiligten Kreisen, dass eine schärfere Kontrolle bezüglich der Berechtigung des Verlangens nach Musterschutz in jedem einzelnen Falle ausgeübt werde, und sei es auch lediglich dadurch, dass der zu Unrecht schutzunwürdige Muster Deponierende für alle etwa sich ergebenden Folgen, als Prozesskosten, Entschädigungen etc. voll verantwortlich gemacht wird.

Als Beleg für die vorkommende ungerechtfertigte Handhabung des Musterschutzgesetzes wird der folgende Fall angeführt, der in seiner Art auch das Interesse unserer Leser beanspruchen dürfte. Der Stofffabrikant drückt sich folgendermassen aus:

„Ein Wiener Grossist der Kleider- und Seidenstoff-Branche ist seit Jahren der Schrecken der grossen Mehrheit der Fabrikanten und Grossisten unserer Branche. Dem Schreiber dieses sind eine ganze Reihe von Fällen